



Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums in Gebäude 2

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.12.2021

53.04-0054662-0004-G16-0030/21

Die Bayer AG hat mit Datum vom 21.04.2021 einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hochdrucktechnikums in Gebäude 2 auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt. Antragsgegenstand ist die Nutzung des vorhandenen Abluftwäschers für Entspannungsabläufe bei Stillstand der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR).

Bei der beantragten Änderung des Hochdrucktechnikums der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erfolgt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gelten für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.





Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im unmittelbaren Umfeld der genehmigungsbedürftigen Anlage nicht anzutreffen. Durch das Vorhaben werden keine geänderten Auswirkungen hinsichtlich der Medien Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die Umsetzung des Vorhabens ist ferner nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden.

Das beantragte Vorhaben dient im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes durch Realisierung einer redundanten Abluftbehandlung für einen vorgegebenen Zeitraum. Im Hinblick auf luftgetragene Emissionen können die vorgegebenen Grenzwerte der maßgebenden LAI-Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) sowie die aus der v. g. Vorschrift gänzlich in die TA Luft 2021 übernommenen Vorsorgeanforderungen eingehalten werden. Die jeweils im Betrieb des Wäschers gelösten Stoffe sind biologisch abbaubar. Diese werden über den Abwasserpfad der Werkskläranlage zur Behandlung zugeführt.

Im laufenden Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage entstehen ferner Geräuschemissionen. Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die von der in Rede stehenden Anlage verursachten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit unterschreiten. Die als maßgeblich betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 der TA Lärm.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefährdungspotential ergeben sich im Vergleich zum Status Quo keine anderen Auswirkungen. Der Werksstandort der Bayer AG bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Die angemessenen Sicherheitsabstände ändern sich durch das Vorhaben nicht. Gleiches gilt für die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 (5d) BImSchG ist nicht festzustellen.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.





Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

